



Badeordnung

§ 1 Zweck der Benutzungsordnung

1. Das Bad ist eine Vereinseinrichtung, deren Benutzung und Wirtschaftsführung privatrechtlich geregelt ist.
2. Der Schwimmbadverein betreibt das Bad mit chemischer Desinfektion des Badewassers.
3. Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad.

§ 2 Geltungsbereich

1. Die Benutzungsordnung ist für alle Besucher verbindlich.
2. Mit dem Betreten des Bades erkennt der Nutzer diese Benutzungsordnung und alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen sowie die Entgeltordnung an.
3. Bei Überlassung an Dritte für Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen ist der jeweilige Vorstand, Vereins-, Gruppen- oder Übungsleiter für die Beachtung der Benutzungsordnung verantwortlich.

§ 3 Benutzungsberechtigte

1. Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedem frei. Ausgeschlossen sind:
 - Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen.
 - Personen mit anstoßerregenden oder ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden, Hautausschlägen u. ä. (in Zweifelsfällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden).
 - Personen, die Tiere mit sich führen.
 - Personen, deren Verhalten eine Störung der Ordnung erwarten lässt.
 - Personen, die aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.
2. Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Dies gilt nicht für Kinder ab Vollendung des 6. Lebensjahres, die das Schwimmen beherrschen. Hierzu kann die Vorlage eines geeigneten Nachweises (z.B. Schwimmabzeichen in Bronze u. ä.) verlangt werden.
3. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigter Begleitperson gestattet.
4. Die Zulassung von Schulklassen, Schwimmsport treibenden Vereinen und anderen Gruppen erfolgt durch den Schwimmbadverein.
5. Die gewerbsmäßige Erteilung von Unterricht bzw. Unterweisung ist nur mit Zustimmung des Vereins zugelassen. Gleiches gilt für das Anbieten sonstiger gewerblicher Leistungen.
6. Nichtschwimmer haben nur in Begleitung Erwachsener Aufsichtspersonen Zutritt.

§ 4 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten für den Freibadbetrieb werden vom Verein festgesetzt und öffentlich durch Aushang am Eingang bekannt gegeben.
2. An Schlechtwettertagen kann der Betrieb des Bades ganz oder teilweise eingeschränkt werden.
3. Bei Überfüllung oder aus besonderem Anlass kann der Schwimmbadverein die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken oder vorübergehend sperren.



§ 5 Benutzungszeit, Kassenschluss

1. Die Benutzungszeit wird in der Entgeltordnung geregelt.
2. Der Zutritt zum Bad ist 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeit nicht mehr gestattet. Ab diesem Zeitpunkt wird die Kasse am Kiosk geschlossen. Das Aufsichtspersonal kann ab 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeit zum Verlassen des Beckens auffordern. Das Bad ist mit Ablauf der Öffnungszeit zu verlassen.

§ 6 Tagesmitgliedschaften

1. Tagesmitgliedschaften werden in der Entgeltordnung geregelt. Diese wird am Eingang ausgehängt.
2. Gelöste Eintrittskarten müssen bis zum Verlassen des Bades aufbewahrt und auf Verlangen der Aufsichtsperson(en) vorgezeigt werden. Es werden Kontrollen durchgeführt.
3. Tagesmitgliedschaften sind nur am Lösungstag gültig und berechtigen an diesem Tag nur zu einem einmaligen Eintritt.

§ 7 Zutritt

1. Vereinsmitglieder erhalten einen Mitgliedsausweis, der den uneingeschränkten Besuch (unter Berücksichtigung § 3) erlaubt. Der Mitgliedsausweis ist eine Chipkarte, die weder gelocht, geknickt etc. werden darf, da sie sonst ihre Gültigkeit verliert. Für diesen Mitgliedsausweis ist ein Pfand von 5 € zu entrichten. Dieser Mitgliedsausweis ist nicht übertragbar. Zuwiderhandlungen werden mit einer Strafe von 50 € belegt und können zu einem Ausschluss aus dem Verein führen. Bei Verlust ist für die Neuausstellung ein Betrag von 10 € zu entrichten.
2. Nichtmitglieder können an der Kasse eine Tagesmitgliedschaft entsprechend der Entgeltordnung erwerben (unter Berücksichtigung § 3 und § 4).
3. Der Zugang zu den Umkleieräumen sowie zu den anderen für die Besucher vorgesehenen Räumlichkeiten ist durch Benutzung der hierfür ausgewiesenen Zugänge gestattet. Für das Umkleiden sollen die dafür vorgesehenen Umkleidekabinen benutzt werden.
4. Das Betreten von Räumen und Bereichen, die nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind (z.B. Maschinenraum, Betriebsräume, etc...) ist untersagt.
5. Der Aufenthalt im Bad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.

§ 8 Verhalten im Bad

1. Die Badeeinrichtungen, sonstigen Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nur entsprechend dem dafür vorgesehenen Zweck benutzt werden. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Besucher für den Schaden. Bei Verunreinigungen kann außerdem ein Reinigungsentgelt in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben werden. Findet ein Besucher Räume, Einrichtungen oder Geräte verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Aufsichtspersonal mitzuteilen.
2. Die Besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Nicht gestattet sind insbesondere:
 - Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonwiedergabe- oder Fernsehgeräten.
 - Das Grillen.
 - Essen, Trinken und Rauchen in den Bereichen der Schwimmbecken und der Umgänge, sowie in den Toiletten und Umkleieräumen.
 - Ausspucken innerhalb des Badegeländes, des Badewassers und der Räumlichkeiten sowie jede andere Verunreinigung.
 - Das Urinieren auf den Liegewiesen bzw. Gebüschen entlang der Grundstücksgrenzen, auch/ insbe-



sondere von Kleinkindern ist verboten!

- Wegwerfen und Zurücklassen von Abfällen und scharfen Gegenständen (insbesondere Glas). Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse einzubringen.
- Abhalten von Gruppenfeiern und Ähnlichem.
- Das Benutzen von Fotoapparaten, Handys etc. im Umkleidebereich ist verboten.
- Nach dem Benutzen des Beachvolleyball-Feldes muss der Sand an Kleidung und Körper abgeduscht werden, bevor die Schwimmeinrichtungen benutzt werden.

§ 9 Körperreinigung

1. Die Schwimmbecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
2. Die Verwendung von Seife und anderen Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

§ 10 Verhalten im Schwimmbecken

1. Die Benutzung der Schwimmbecken hat unter gegenseitiger Rücksichtnahme zu erfolgen.
2. In den Schwimmbecken dürfen grundsätzlich keine Badeschuhe getragen werden.
3. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
4. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten und Schwimmringen sowie das Ball- und Fangspielen sind nicht gestattet, wenn dadurch der Badebetrieb gestört wird.
5. Das Einspringen ist nur an den dafür kenntlich gemachten Stellen der Stirnseite (Startblöcke) des Beckens zulässig. Das Einspringen von den Längsseiten sowie das Hineinstoßen oder Hineinwerfen von Personen in das Becken ist verboten.
6. Die Schwimmbecken dürfen nur an den dafür vorgesehenen Treppen und Leitern verlassen werden.
7. Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken benutzen. In Begleitung eines Erziehungsberechtigten dürfen Nichtschwimmer auch bis zur ersten Leiter im Schwimmerbecken sich aufhalten.
8. Wickelkinder dürfen nur mit Schwimmwindeln ins Wasser.

§ 11 Benutzung der Parkplätze und Fahrradständer

1. Die Benutzung der KFZ-Parkplätze sowie der Fahrradständer erfolgt auf eigene Gefahr. Der Schwimmbadverein haftet nicht für Fahrzeug- und Personenschäden, sowie bei Diebstahlsdelikten jeglicher Art.
2. Auf den Parkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung, es ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.
3. Der Schwimmbadverein kann auch auf den Parkflächen vor dem Bad, außerhalb der Zaunanlage des Bades, sein Hausrecht ausüben, da diese noch unmittelbar zum Schwimmbadgelände gehören.
4. Sämtliche Tore und Zufahrten (Anfahrt für Rettungsfahrzeuge) zum Latschigbad dürfen nicht durch KFZ, Fahrräder oder sonstige Zweiräder zugeparkt werden. Wiederrechtlich parkende Fahrzeuge können kostenpflichtig abgeschleppt werden.
5. Das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Werbung ist nicht gestattet, bzw. erfordert die Genehmigung des Schwimmbadvereines.
6. Zelten auf den Parkplätzen ist grundsätzlich verboten. Übernachten in Wohnmobilen und Wohnwagen ist erlaubt, das Aufstellen von Stühlen, Tischen etc. vor diesen Fahrzeugen ist nicht gestattet. Abwässer dürfen nicht auf dem Parkplatz ins Erdreich entsorgt werden, Lagerfeuer sind verboten.
7. Unnötiges Lauflassen von Motoren, Kavalierstarts sowie unnötiges Lärmen sind zu unterlassen.



§ 12 Aufsicht und Hausrecht

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Es übt daher gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich und uneingeschränkt Folge zu leisten. Beschilderungen sind zu beachten.
2. Besucher, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird kein Geld zurückerstattet.
3. Das Nichtbeachten von Anweisungen des Aufsichtspersonals zur Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie zur Einhaltung der Benutzungsordnung stellt einen Hausfriedensbruch im Sinne des Strafgesetzbuches dar und kann zur Anzeige gebracht werden.
4. Das Anbringen von Plakaten und Werbung jeglicher Art ist nur mit Genehmigung des Schwimmbadvereins an den dafür ausgewiesenen Stellen erlaubt. Dies gilt auch für den Außenbereich vor dem Bad und den Parkplätzen.

§ 13 Fundgegenstände

1. Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind an das Aufsichtspersonal abzugeben.

§ 14 Haftung

1. Die Benutzung des Bades, einschließlich sämtlicher Einrichtungen, erfolgt auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfaltspflicht nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Der Schwimmbadverein haftet nicht bei Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Bad eingebrachten Sachen, auch wenn diese ordnungsgemäß in den Garderobenschränken oder Wertfächern aufbewahrt wurden. Eine Verwahrung von Gegenständen, insbesondere Geld und Wertsachen, durch den Verein erfolgt nicht.
3. Der Schwimmbadverein und seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
4. Entstehen Sach- oder Personenschäden durch die Missachtung von Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder von Anordnungen des Aufsichtspersonals, so haftet der Verursacher in vollem Umfang. Sofern deswegen Ersatzansprüche gegen den Schwimmbadverein geltend gemacht werden, hat der Verursacher das Aufsichtspersonal bzw. den Verein in vollem Umfang vom Schadensersatz freizustellen.
5. Mit dem Betreten des Latschigbades erklärt das Mitglied sein Einverständnis dafür, dass Bilder oder Filmaufnahmen, die während des Badebetriebes und bei Veranstaltungen vom Schwimmbadverein bzw. Veranstaltern gemacht werden, auf denen es zu sehen ist, in Printmedien sowie auf Internetseiten sowie deren Verlinkung vom Schwimmbadverein bzw. Veranstalter veröffentlicht werden dürfen. Für das Mitglied bestehen keine Ansprüche auf Entschädigung.

§ 15 Schlussbestimmungen

Vorstehende Benutzungsordnung tritt mit Öffnung des Bades 2016 in Kraft.

Weisenbach Februar 2016